



„...überhaupt alles, was uns Hoffnung macht, das zu werden, was wir sind – das sind die künstlichen Paradiese. Aber die Fiktionen, das sind die Gegenden, wo wir in der Gewissheit antreten, geschlagen zu werden von dem, was wir nie sein werden.“

(Jörg Fauser)

### Aus dem Inhalt:

Multimodale Beförderung und (viele) damit einhergehende Fragen  
von Benjamin Grimme **Seite 2**

Schlagworte: OLG Stuttgart, Urteil vom 18.03.2026, Az. 3 U 125/25, §§ 452 ff. HGB, § 452 a HGB, Art. 18 1, 4 MÜ, Beweislastverteilung, sekundäre Darlegungslast, Schnittstellenkontrolle, Einlassungsobliegenheit des Frachtführers, Verpackungsmangel, Beweislast, OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.01.2026, Az. 18 U 155/24; RdTW 2026, S. 183

Diebstahl in einem regionalen Brennpunkt der Kriminalität im Transportgewerbe  
von Angela Schütte **Seite 4**

Schlagworte: regionaler Brennpunkt, grobes Organisationsverschulden, sekundäre Darlegungslast, Art. 17, 23, 29 CMR.

Fallen Gerichtskosten doppelt an, wenn gegen die Entscheidung eines landgerichtlichen Urteils an zwei Oberlandesgerichtlichen Berufung eingelegt wird?  
von Angela Schütte **Seite 8**

Schlagworte: Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2025, Zuständigkeit des OLG Köln für Berufungen im Lande NRW in Streitigkeiten aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften

Keine Sicherheitsleistung nach § 110 ZPO nur bei Vorliegen eines völkerrechtlichen Vertrags  
von Frank Geissler **Seite 9**

Schlagworte: §§ 108, 110 ZPO, Prozesskostensicherheit, Ausländer, natürliche Personen, juristische Personen, Geschäftssitz

Ihre Ansprechpartner

**Seite 11**

## **Multimodale Beförderung und (viele) damit einhergehende Fragen**

Das OLG Stuttgart hatte sich in dem Verfahren 3 U 125/25 mit der Beförderung eines (Acryl-) Auto-Modells mit einem Gewicht von 2,3 t von Köln (D) nach Las Vegas (USA) zu befassen.

Per Lkw von Köln nach Luxemburg, von dort per Luftfracht nach Los Angeles (USA), von dort – vertragsgemäß - per Lkw nach Los Angeles. Verpackt in eine Kiste.

Bei deren Eröffnung erhebliche Schäden festgestellt wurden. Im Inneren der Kiste befand sich dabei ein Beschleunigungsmessgerät, ein sog. BLE-tag, welches (vor Entladung) übermäßige Kräfte von 11,6 G und 14 G aufgezeichnet hat.

Der verantwortliche Frachtführer hat einen Schadenseintritt während der Beförderung bestritten, hilfsweise einen Haftungsausschluss wegen eines Verpackungsmangels und eine Haftungsbeschränkung nach § 431 HGB behauptet.

Die Klägerin hat eine Haftung nach den Bestimmungen des MÜ, hilfsweise ein qualifiziertes Verschulden nach § 435 HGB behauptet.

Das Landgericht Stuttgart hat - nach umfangreicher Beweiserhebung und rund fünfjähriger Verfahrensdauer - eine Haftung des Frachtführers nach den §§ 425 ff. HGB, beschränkt jedoch nach § 431 HGB festgestellt und für sich einen Verpackungsmangel als nicht nachgewiesen erachtet.

Beide Parteien haben gegen die entsprechende Entscheidung des Landgerichts Stuttgart Berufung eingelegt.

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 18.03.2026, Az. 3 U 125/25, die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt.

Mit der Begründung, dass nach §§ 452 a S. 2 HGB die Klägerin, welche sich auf das für sie günstige Haftungsregime des MÜ berufe, zu beweisen habe, dass der Schaden während der Luftbeförderung im Sinne des Art. 18 Absatz MÜ eingetreten sei.

Korrespondierend der aktuellen Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 21.01.2026, Az. 18 U 155/24, RdTW 2026, Seite 183 ff., treffe den Frachtführer zwar grundsätzlich Verpflichtung zur Durchführung von Schnittstellenkontrollen und korrespondierend zur Darlegung / Einlassung, auf welcher Teilstrecke der Schaden eingetreten ist.

Hier - anders als in der zuvor zitierten Entscheidung des OLG Düsseldorf - jedoch erheblich wäre, dass vertragsgemäß der Nachlauf von Los Angeles (USA) nach Las Vegas (USA) per Lkw erfolgte, mithin nach Art. 18 Abs. 4 MÜ der Nachlauf Teil der *Luftbeförderung* gewesen ist und (!) die Kiste äußerlich unversehrt bei der Empfängerin eingelangte.

Und mithin – so das OLG Stuttgart - der Klägerin weitergehender Vortrag auf, welcher Teilstrecke die Schäden eingetreten sind, damit im Ergebnis nicht möglich gewesen wäre.

Den Schadenseintritt während der Beförderung an sich, hat das OLG Stuttgart aufgrund der umfassend von dem Landgericht Stuttgart zuvor erhobenen Beweiswürdigung als nachgewiesen erachtet.

Und festgestellt, dass die in der Berufungsinstanz nur beschränkt zu überprüfende Beweiswürdigung des Landgerichts nicht zu beanstanden wäre.

Gleiches gelte – so das OLG - hinsichtlich der Beweiswürdigung des Landgerichts des von der Beklagten behaupteten Verpackungsmangels nach § 427 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

Da zwar der erstinstanzlich beauftragte Sachverständige einen Verpackungsmangel als *wahrscheinlichste Schadensursache* angenommen habe, umgekehrt aber als schadensursächlich auch ein *nicht näher bestimmbares außergewöhnliches Ereignis auf dem Transport, dass mit den aufgezeichneten Krafterwirkungen auf die Kiste gewirkt hat und der Schaden dadurch entstanden ist*, nicht ausgeschlossen habe.

Damit aber die Beklagte den ihr obliegenden Beweis eines Verpackungsmangels nicht geführt habe.

Umgekehrt aber, durch die vorangestellten Feststellungen des gerichtlicherseits beauftragten Sachverständigen eines Verpackungsmangels als wahrscheinlichste Schadensursache sowie den Umstand, dass (korrespondierend) die Kistenverpackung äußerlich unversehrt gewesen ist, umgekehrt die Klägerin keine zureichenden Anhaltspunkte vorgetra-

gen hat, welche für ein qualifiziertes Verschulden des Frachtführers sprechen könnten.

Weswegen die *sekundäre Darlegungslast* des Frachtführers nicht ausgelöst gewesen wäre.

Und anderes sich – so das OLG Stuttgart - auch nicht aus den tatsächlich erheblichen Krafterwirkungen von 11,6 G und 14 G ergäben.

Da - s. o. - die Kistenverpackung äußerlich unversehrt gewesen ist.

Bei von außen auf die Transportkiste einwirkenden entsprechenden Kräften jedoch die Transportkiste äußerliche Schäden hätte aufweisen müssen, um eine sekundäre Darlegungslast der Beklagten auszulösen.

Unter weitergehender Berücksichtigung, dass nach den gutachterlichen Feststellungen (auch) nicht auszuschließen war, dass die BLE-tag *einer direkten Erschütterung oder einem Schlag etwa durch lose Teile im Inneren der Frachtkiste ausgewirkt* setzt gewesen sein könnten.

Um dann die wechselseitig eingelegten Berufungen der Parteien mit vorgenanntem Urteil zurückzuweisen.

Benjamin Grimme  
Rechtsanwalt

Schlagworte: OLG Stuttgart, Urteil vom 18.03.2026, Az. 3 U 125/25, §§ 452 ff. HGB, § 452 a HGB, Art. 18 1, 4 MÜ, Beweislastverteilung, sekundäre Darlegungslast, Schnittstellenkontrolle, Einlassungsobliegenheit des Frachtführers, Verpackungsmangel, Beweislast, OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.01.2026, Az. 18 U 155/24; RdTW 2026, S. 183

## **Diebstahl in einem regionalen Brennpunkt der Kriminalität im Transportgewerbe**

Das Oberlandesgericht München hat in seiner Entscheidung vom 30. April 2026, 23 U 4776/23 e (Vorinstanz LG Landshut, 1 HKO 1583/23) auf die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Landshut der Berufung der Klägerin weitestgehend stattgegeben.

Die Klägerin hatte als Transportversicherer die Beklagte wegen eines Schadensersatzes aufgrund eines Sendungsverlustes anlässlich einer grenzüberschreitenden Beförderung aus abgetretenem und übergangenen Recht in Anspruch genommen.

Die Versicherungsnehmerin der Klägerin hatte im März 2023 bei einer Firma in England mehrere Teleskope, Binokulare sowie Zubehör zu einem Gesamtpreis i.H.v. 47.221,50 USD gekauft.

Die VN beauftragte die Beklagte mit dem Transport der Güter vom Firmensitz der Verkäuferin in der Nähe von London nach Deutschland. In der Auftragsmail wurden die Sendungsgüter näher bezeichnet.

Die Beklagte beauftragte die Nebenintervenantin mit der Durchführung des Transportes und diese gab den Auftrag an einen weiteren Unternehmer weiter.

Die Sendungsgüter wurden am 27. März 2023 gegen 16:15 Uhr übernommen. Die Güter hatten ein Gesamtgewicht von 766,67 kg.

Der Fahrer stellte den Lkw über Nacht auf einer Straße im Großraum London

ab und die Ware wurde gestohlen. Laut „*Marktbeobachtung Güterverkehr*“ des Bundesamtes für Güterverkehr handelt es sich bei dem Großraum London um einen regionalen Brennpunkt der Kriminalität im Transportgewerbe.

Die VN hielt die Beklagten zwei Tage nach dem Diebstahl für den selbigen haftbar. Die VN machte bei der Klägerin EUR 43.405,02 geltend und teilte die Klägerin ihrer VN mit, dass sie den Schaden gemäß Schadenrechnung erstattet habe.

In der ersten Instanz hat die Klägerin angegeben, dass sie einziger Transportversicherer der VN sei und sie als solcher am 21. April 2023 den Betrag EUR 43.405,02 an ihre VN gezahlt habe. Zudem habe die VN ihre Rechte aus dem Frachtvertrag an die Klägerin abgetreten. Die Sendungsgüter sollen dem Fahrer am 27. März 2023 vollständig und unbeschädigt übergeben worden sein.

Der übernehmende Fahrer habe die in dem unverschlossenen Planenaufleger befindlichen Güter ohne jegliche Sicherung gänzlich achtlos über Nacht in der Nähe von London abgestellt, wo der Diebstahl passiert sei. Die Ware habe den genannten Wert gehabt.

Die Klägerin meint, ihr stünde aus übergegangenem und abgetretenem Recht ein Schadensersatzanspruch in voller Höhe zu, da der Beklagten ein qualifiziertes Verschulden zu Last zu legen sei.

Die Klägerin hat daher in erster Instanz beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin EUR 43.405,02 nebst Zinsen zu bezahlen.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung.

Die Beklagte hat sich in der ersten Instanz damit verteidigt, dass die Klägerin nicht einziger Transportversicherer der VN gewesen sei und dass die Beklagte nicht wisse, ob die Klägerin an die VN die Schadenssumme ausgezahlt habe. Ferner hat sie bestritten, dass die Abtretungserklärung von einer berechtigten Person unterschrieben worden sei.

Im Übrigen sei von einer unbegrenzten Haftung der Beklagten nicht auszugehen, da ein qualifiziertes Verschulden nicht ersichtlich sei.

Mit Endurteil vom 29. November 2023 hat das Landgericht der Klage in Höhe von EUR 7.776,00 nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 14. Juli 2023 stattgegeben und im Übrigen die Klage abgewiesen.

Das Landgericht war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Klägerin aktivlegitimiert sei. Die Beklagte haftet dem Grunde nach. Es gäbe keine Zweifel an der vollständigen unbeschädigten Übernahme der Sendungsgüter. Die Haftung sei aber gemäß Art. 23 Abs. 3 CMR auf 8,33 Rechnungseinheiten beschränkt. Art. 29 Abs. 1 CMR greife nicht.

Gegen die Teilklageabweisung hat sich die Klägerin mit ihrer Berufung an das Oberlandesgericht gewandt. In der Berufungsinstanz ist die Nebenintervenientin dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten.

Die Klägerin wiederholte und vertiefte ihren erstinstanzlichen Vortrag und ist weiter der Ansicht, dass die Beklagte für den

Transportschaden gemäß Art. 29 CMR unbeschränkt haftet.

Die Klägerin beantragte, die Beklagte zur Zahlung des Differenzbetrages zu verurteilen.

Die Beklagte und die Nebenintervenientin beantragen die Zurückweisung der Berufung.

Der Senat hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass die Beklagte bezüglich der Umstände des Diebstahls eine sekundäre Darlegungslast treffe und die Beklagte hat insoweit weiter vorgetragen, dass der eingesetzte Fahrer bislang stets zuverlässig gewesen sei und es bei ihm zuvor keine ähnlichen Diebstahlsfälle gegeben habe.

Die Beladung habe sich aufgrund des Verladepersonals verzögert, sodass es für den Fahrer bei Abfahrt bereits zu spät gewesen sei, um auf einem speziell gesicherten und überwachten Parkplatz im Großraum London einen freien Platz zu finden, da diese Plätze extrem begehrt seien und er hierzu bereits deutlich früher am Nachmittag hätte kommen müssen. Um seine Ruhezeiten einzuhalten und die für die Verzollung nötige Zollnummer abzuwarten, habe der Fahrer sodann den Lkw an einem bereits bekannten Ort und von Lkw-Fahrer regelmäßig genutzten Standort im Großraum London abgestellt. Die Straße sei mit Straßenlaternen ausgeleuchtet und es finde dort regelmäßiger Verkehr statt, die benachbarten Betriebsgelände seien gut sichtbar und mit Überwachungskameras ausgestattet, wobei die Kameras teilweise auf die Straße gerichtet seien.

Zudem wurde behauptet, dass die Türen des Anhängers verschlossen gewesen seien und es keinerlei Hinweise über die Art und Wert der Sendung gegeben habe. Die Ware sei gestohlen worden, während der Fahrer in dem Lkw schlief.

Das OLG hat der Berufung der Klägerin weitestgehend stattgegeben.

Das OLG hat festgestellt, dass die Klage zulässig ist und sich die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichtes aus Art. 31 Abs. 1 Satz 1b Fall 2 CMR gibt.

Die Klage ist im Hauptantrag in Höhe von EUR 40.089,57 begründet.

Das Oberlandesgericht hat festgestellt, dass das Landgericht zutreffend festgestellt hat, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist.

Die Klägerin habe die Schadensersatzansprüche ihrer VN durch konkludente Abtretung gemäß § 398 BGB erworben, indem die VN der Klägerin mit E-Mail die Schadensunterlagen übersandt hatte.

Unabhängig davon hätte die Klägerin jedenfalls den Schadenersatzanspruch gemäß § 86 Abs. 1 VVG erworben, da nach Überzeugung des Senats feststeht, dass die Klägerin den Schaden reguliert hatte.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch dem Grunde nach aus Art. 17 CMR zu.

Der Verlust des unbeschädigten Transportgutes war in zweiter Instanz unstrittig gestellt worden.

Die Beklagte hat in ihrer Berufungserwiderung vorgetragen, dass die Begründung des Landgerichts überzeugend sei.

Der Senat hat sodann festgestellt, dass die Haftung der Beklagten wegen eines qualifizierten Verschuldens gemäß Art. 29 CMR nicht gemäß Art. 23 Abs. 3, 7 CMR begrenzt sei.

Gemäß Art. 29 CMR entfällt die Haftungsbegrenzung, wenn der Frachtführer den Schaden vorsätzlich oder durch ein ihm zur Last fallendes Verschulden verursacht hat, das nach dem Recht des angerufenen Gerichts dem Vorsatz gleichsteht.

Als Maßstab sei hier § 435 HGB anzuwenden. Es hänge von den Umständen des Einzelfalles ab, welche Sicherheitsvorkehrungen der Fahrer zum Schutz vor Diebstahl treffen müsste. Je größer das Diebstahlsrisiko sei, desto größer sind die Anforderungen an die Sicherheitsmaßnahmen. Auch käme es darauf an, ob das transportierte Gut leicht verwertbar und somit besonders diebstahlsgefährdet ist, wie hoch der Wert des Gutes ist, ob dem Frachtführer besondere Gefahren bekannt sein müssen und welche konkreten Möglichkeiten eine gesicherte Fahrtunterbrechung es gab.

Der Senat ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nach diesen Grundsätzen bereits ausgehend nach dem erfolgten Sachvortrag der Beklagtenseite von einem vorsatzgleichen Verschulden auszugehen ist.

Der Fahrer habe den Sattelzug über Nacht im Großraum London abgestellt,

obwohl es sich hierbei um einen regionalen Brennpunkt der Kriminalität im Transportgewerbe handelt.

Der Beklagten war die Art der Güter beschrieben worden. Die Ware war erheblich diebstahlsgefährdet. Bei der Ware handelt es sich um wertvolle optische Kleingeräten sowie um wertvolle transportable Teleskope.

Ein Parken auf einem überwachten Parkplatz sei daher von großer Wichtigkeit gewesen und entsprach im Übrigen auch der Anweisung der Beklagten an ihren Unterfrachtführer.

Dessen ungeachtet stellte der Fahrer den Lkw über Nacht auf einem frei zugänglichen öffentlichen Straßenbereich ab und es musste sich dem Fahrer die Erkenntnis aufdrängen, es werde wahrscheinlich ein Schaden entstehen.

Es entlastet die Beklagte nicht, dass der Fahrer an der Stelle schon öfter geparkt haben will. Aus Sicht des Senats ergibt sich hieraus gerade das Gegenteil. Das wiederholte Abstellen eines Lkw am gleichen Ort führt zu einer Vorhersehbarkeit und Planbarkeit für die Diebe und erhöhte vorliegend nochmals die Gefahr.

Die Beklagte hatte zudem ihrer Subunternehmerin die Anweisung erteilt, das Parken auf demselben Parkplatz nach Möglichkeit zu unterlassen. Auch ergaben die weiteren Angaben -beleuchtete Umgebung Videoüberwachung der Gewerbeeinheiten - nicht, ein annähernd ausreichendes Sicherungsniveau, welches auf einem gesicherten Parkplatz gegeben wäre.

Im Übrigen hätte der Fahrer unter Umständen auf dem gesicherten Übergabegelande bleiben müssen, wenn ihm bereits bei Abfahrt klar war, dass er im Großraum London werden halten müssen.

Gemäß Art. 23 Abs. 1 CMR hat die Beklagte der Klägerin den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme der Beförderung zu ersetzen. Gemäß Art. 23 Abs. 2 CMR richtet sich der Wert nach dem Marktpreis. Der Begriff des Marktpreises ist autonom auszulegen, er kann nicht ohne weiteres durch Rückgriff auf das nationale Recht bestimmt werden.

Der Fakturenwert kann bei der Schadensberechnung im Rahmen der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 Abs. 1 ZPO ein Indiz sein, vor allem wenn die Rechnung einen Ab-Werk-Preis ausweist und sie es nicht erst nachträglich erstellt wurde, was hier der Fall war.

Einen Anlass an der Marktgerechtigkeit der Rechnung zu zweifeln, sah der Senat nicht.

In der mündlichen Verhandlung hatte der Beklagtenvertreter noch vorgebracht, es fehle an einem kausal zurechenbaren Schaden, weil der Diebstahl und somit der Verlust der Ware sich theoretisch auch auf irgendeinem anderen (gesicherten) Parkplatz hätte ereignen können. Diese Argumentation verfährt jedoch nicht.

Denn die bloß abstrakte Möglichkeit, dass ein Schaden unter Umständen auch bei rechtmäßigem Verhalten eingetreten seien könnte, führt nicht dazu, dass die Zurechenbarkeit des Schadens Erfolges zu verneinen ist.

Der Klägerin war hinsichtlich der Hauptforderung ein Betrag in Höhe von EUR 40.089,57 zuzusprechen.

Insoweit gemäß Art. 27 Abs. 2 CMR der US-Dollar Betrag bezogen auf den Zeitpunkt des Urteilerlasses umzurechnen.

Dies führte zu dem zugesprochenen Betrag, sodass im Übrigen der Berufung nicht stattzugeben war.

Angela Schütte  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Transport-  
und Speditionsrecht  
Fachanwältin für Versicherungsrecht

*Schlagworte: regionaler Brennpunkt, grobes Organisationsverschulden, sekundäre Darlegungslast, Art. 17, 23, 29 CMR.*

### **Fallen Gerichtskosten doppelt an, wenn gegen die Entscheidung eines landgerichtlichen Urteils an zwei Oberlandesgerichten Berufung eingelegt wird?**

Am 16. Dezember 2025 hat das Landgericht Duisburg einer Klage zum Teil stattgegeben und die Beklagte legte gegen die Entscheidung Berufung vor dem OLG Düsseldorf ein.

Unmittelbar nach Erhalt der Berufungsschrift teilte das OLG Düsseldorf der Beklagten mit, dass durch Art. 1 Abschnitt 9 Art. § 28a Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2025 (GV.NRW, Ausgabe 2025 Nr. 27 vom 17. Juni 2025, S. 507 ff.) Entscheidun-

gen der Oberlandesgerichte in Streitigkeiten aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften im Sinne des § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 g der Zivilprozessordnung für die Bezirke aller Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Köln zugewiesen wurden. Die Verordnung ist am 1. Juli 2025 in Kraft getreten.

Demnach sei die Berufung vor dem unzuständigen Gericht erhoben worden und das Rechtsmittel dürfte als unzulässig zu verwerfen sein. Das OLG Düsseldorf riet der Beklagten zur Rücknahme der Berufung aus Kostengründen an. Eine Verweisung entsprechend § 281 ZPO käme nicht in Betracht bzw. ausnahmsweise nur für solche Fallgruppen, bei denen über die Zuständigkeit mit guten Gründen gestritten werden könne.

Die Beklagte erhob daraufhin bei dem OLG Köln ebenfalls Berufung.

In beiden Berufungsverfahren beantragte die Beklagte Fristverlängerung für die Berufungsbegründung und führten die Parteien Vergleichsgespräche.

Die Parteien verglichen sich im Weiteren und die Beklagte nahm mit Schreiben vom 3. März 2026 die Berufung vor dem OLG Düsseldorf zurück.

Im Nachgang wurde die Beklagte sowohl mit den Gerichtskosten für die Berufung vor dem OLG Düsseldorf als auch vor dem OLG Köln belastet.

Gegen die Inanspruchnahme legte die Beklagte vor beiden OLGs Erinnerung ein.

Das OLG Düsseldorf teilte mit, dass die Erinnerung gegen den Kostenansatz gemäß § 66 GKG zulässig und begründet sei.

Das OLG Düsseldorf vertritt insoweit die Auffassung, dass der Grundsatz des einheitlichen Rechtsmittels zu beachten ist, wie von der Beklagten vorgebracht.

*„Macht eine Partei von der Berufung mehrmals Gebrauch, bevor über dasselbe in anderer Form schon früher eingelegte Rechtsmittel rechtskräftig entschieden ist, hat das Berufungsgericht über das Rechtsmittel einheitlich zu entscheiden. Das gilt auch dann, wenn es bei unterschiedlichen Gerichten eingelegt worden ist“* (Anders/Gehle/Görtz, 84. Aufl. 2026, ZPO § 522 Rn. 18, beck-online, vgl. BGH, Beschluss vom 26. November 2020 - V ZB 141/19, BeckRS 2020, 36588).

Aus diesem Grundsatz soll folgen, dass die Verfahren kostenrechtlich einheitlich zu betrachten sind, und dies auch dann, wenn eine Verweisung – wie in dem hiesigen Fall – nicht stattgefunden hat. Die nicht erfolgte, jedoch gebotene Verweisung des Verfahrens vor dem OLG Düsseldorf kann der Kostenschuldnerin nicht zulasten gehen.

*„Die dem unzuständigen Gericht eingelegte Berufung ist gegenstandslos“* (KG, Beschluss vom 12. November 2009 - 8 U 187/07, BeckRS 2009, 88327, beck-online).

Da das OLG Düsseldorf nicht zuständig war, ist es naheliegend, die Kostenrechnung aufzuheben und die Kosten durch das OLG Köln in Ansatz zu bringen. Un-

ter Berücksichtigung dieser Ausführungen des OLGs Düsseldorf hinsichtlich der Erinnerung gegen den Kostenansatz ist im Weiteren davon auszugehen, dass sich das OLG Köln dieser Entscheidung anschließt und somit im Ergebnis die Beklagte für zwei eingelegte Berufungen nur Gerichtskosten für die Berufung vor dem zuständigen OLG zu bezahlen hat.

Angela Schütte  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Transport-  
und Speditionsrecht  
Fachanwältin für Versicherungsrecht

*Schlagworte:* Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2025, Zuständigkeit des OLG Köln für Berufungen im Lande NRW in Streitigkeiten aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften

## **Keine Sicherheitsleistung nach § 110 ZPO nur bei Vorliegen eines völkerrechtlichen Vertrags**

Im Rahmen der Geltendmachung von Regress- und anderen Zahlungsansprüchen vertritt man in der anwaltlichen Praxis hin und wieder auch ausländische Mandanten mit Geschäftssitz außerhalb der EU oder des EWR. Bei Einreichung einer Klage stellt sich dabei ggf. die Frage, ob vom Kläger eine Prozesskostensicherheit zu leisten ist. Eine entsprechende Verpflichtung besteht zwar nur bei Rüge des Beklagten, mit einer solchen ist jedoch zumindest bei dessen qualifizierter Vertretung zu rechnen. Gerade bei Verfahren mit hohen Streitwerten und entsprechend hoher Sicherheitsleistung kann dies durchaus zum Stol-

perstein werden und das Verfahren zumindest verzögern, da dieses erst nach Leistung der Sicherheit fortgesetzt wird.

Da viele Anwälte/Anwältinnen mit dieser Frage in der Praxis nicht allzu häufig befasst sein werden, herrscht vielfach u.U. noch die Rechtsauffassung vor, es reiche aus, wenn zwischen dem Herkunftsbzw. Aufenthaltsort der Klagepartei und Deutschland die sog. *Gegenseitigkeit verbürgt* sei. Nach dieser bis zum 30.09.1998 geltenden Rechtslage reichte aus, wenn nach der *Rechtspraxis*, wie sie aufgrund wissenschaftlicher Überprüfung z.B. in der Auflistung vom Geimer/Schütze zu finden war, im Verhältnis der jeweiligen Staaten zueinander zivilrechtliche Entscheidungen grundsätzlich anerkannt und vollstreckt würden. Dies konnte, musste aber nicht auf der Basis völkerrechtlicher Verträge geschehen.

Angesichts der Neufassung des § 110 ZPO bedarf es nunmehr nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 stets des Bestehens eines in Kraft befindlichen völkerrechtlichen Abkommens zu dem jeweiligen Staat, welches entweder das Verlangen einer Sicherheit ausdrücklich ausschließt oder wonach eine Entscheidung über die Erstattung von Prozesskosten in dem Staat vollstreckbar wäre. Das Erfordernis einer – allgemeinen – Verbürgung der Gegenseitigkeit ist dabei weggefallen. Diese Voraussetzungen sind jeweils vom Kläger nachzuweisen.

An solchen fehlt es z.B. im Verhältnis zu Australien, China, Taiwan, Südkorea, Indien, Kanada, USA, Vereinigte Arabische Emirate und Malaysia (vgl. OLG

München, TransportR 2019, 466), sowie insbesondere auch zu Großbritannien für juristische Personen seit dem Wirksamwerden des Brexits zum 31.12.2020 (vgl. LG Hamburg, TranspR 2019, 465), anders dagegen für natürliche Personen (vgl. BGH, Beschluss vom 27. September 2022 Az. VI ZR 68/21).

Die Art und Höhe der Sicherheit kann das Gericht nach freiem Ermessen bestimmen. Dabei erfüllt z.B. die Garantie eines in Großbritannien ansässigen Versicherers die gesetzlichen Voraussetzungen des § 108 ZPO nicht, da es sich bei diesem nicht um ein inländisches Kreditinstitut handelt (vgl. LG Hamburg, a.a.O.).

Frank Geissler  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Transport-  
und Speditionsrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Schlagworte: §§ 108, 110 ZPO, Prozesskostensicherheit, Ausländer, natürliche Personen, juristische Personen, Geschäftssitz

**Ihre Ansprechpartner:**

Benjamin Grimme:  
[b.grimme@grimme-partner.com](mailto:b.grimme@grimme-partner.com)

Angela Schütte:  
[a.schuette@grimme-partner.com](mailto:a.schuette@grimme-partner.com)

Frank Geissler:  
[f.geissler@grimme-partner.com](mailto:f.geissler@grimme-partner.com)

Grimme & Partner,  
Neumühlen 9, 22763 Hamburg  
Tel.: +49 40 32 57 87 70  
Fax: +49 40 32 57 87 99  
[www.grimme-partner.com](http://www.grimme-partner.com)



**Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung**